

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

Telefon (DW): 05671/9963-
E-mail: @h-vl.de

Mandanten-Nr.:



... perspektivisch gut beraten!

Hofmeyer | Van Lancker - Partnerschaft mbB - Steuerberater | PF 1213 | 34362 Hofgeismar

von-Amelunxen-Str. 32 | 34369 Hofgeismar
Tel.: 05671/9963-0 | Fax: 05671/9963-99

E-mail: hofgeismar@h-vl.de

www.h-vl.de

26.08.2019

Ab 2019 erhöht sich der Mindestlohn auf 9,19 Euro/Stunde Ab 2020 erhöht sich der Mindestlohn auf 9,35 Euro/Stunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2019 wurde der Mindestlohn von 8,84 € auf 9,19 € erhöht.

Ab 01.01.2020 erfolgt eine Erhöhung auf 9,35 €.

Danach ist vorgesehen, die Höhe durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der sogenannten Mindestlohnkommission alle zwei Jahre anzupassen.

Neben dem o.g. gesetzlichen Mindestlohn gibt es etliche Branchen-Mindestlöhne. Diese werden von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt und von der Bundesregierung für allgemein verbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten dann für alle Betriebe der Branche, auch wenn diese nicht tarifgebunden sind.

Ausnahmen

Keinen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns haben die in § 22 MiLoG genannten Personen. Dies sind:

- Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), also Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Beschäftigte während ihrer Berufsausbildung oder Praktikanten im Orientierungspraktikum
- ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose, die unmittelbar vor der Beschäftigung gemäß § 18 SGB III mindestens ein Jahr arbeitslos waren, für die ersten sechs Monate der Beschäftigung

Seite 1 von 2

Sollten uns bis zur jeweiligen Januarlohnabrechnung keine Änderungen von Ihnen schriftlich vorliegen, müssen wir die Lohnabrechnungen nach den bis dato vorliegenden Informationen (also mit dem alten Mindestlohn) erstellen.

Es kommt dann unter Umständen zu kostenpflichtigen Nachberechnungen und Stundenänderungen, die dann für eine spätere Sozialversicherungs- bzw. Lohnsteuerprüfung dokumentiert sind.

Wir dürfen Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie Ihrem Lohnsachbearbeiter bis zum Jahresende entsprechende Lohnänderungen oder Arbeitsstundenänderungen ab Januar des Folgejahres schriftlich mitteilen müssen, gern per Mail oder Fax.

Die Pflicht der bisherigen Stundenaufzeichnungen, analog unserer Information mit Muster von 2015, bleibt selbstverständlich unverändert bestehen.

Aus heutiger Sicht wird es künftig leider zu jedem Jahreswechsel, zu einer Mindestlohnerhöhung kommen, so dass alle Arbeitgeber verpflichtet sind, die bestehenden Arbeitsverträge und Lohnvereinbarungen dahingehend zu überprüfen und regelmäßig anzupassen.

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben also frühzeitig und bitten Sie darum, Ihre Arbeitgeberpflichten entsprechend wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberater